

A. **Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (Bürgerdiskussion)**

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur 63. Flächennutzungsplanänderung fand vom 02.12. bis 06.12.2013 statt.

Stellungnahme:

Ein Anwohner aus der Siedlung Sondern sprach sich gegen die Flächennutzungsplanänderung am Sportplatz Sondern in der geplanten Form aus.

Durch diese Änderung würde die jetzige Fläche als Wald rechtlich und auch faktisch verschwinden. Er sei vehement dagegen, dass stückchenweise immer mehr Waldfläche umgewandelt wird und damit dauerhaft wegfallt.

Stattdessen schlägt der Anwohner vor:

- Entlang der Straße Sondern wird ein Parkstreifen eingerichtet, der das jetzige "wilde Parken" legalisieren würde.
- Rechtlich wäre zwar auch eine Umwandlung von Wald erforderlich, aber faktisch bräuchte kein einziger Baum gefällt werden, da ja jetzt schon ein informeller Parkstreifen besteht. Dieser müsste befestigt und verlängert werden.
- Die jetzige Planung würde ein wertvolles Waldgebiet dauerhaft vernichten.
- Dort gab es zwar durch den Sturm Kyrill viel Windbruch, aber inzwischen gibt es viel junges nachgewachsenes Holz, insbesondere Buchen. Der Bewuchs habe bereits Waldqualität.
- Die Erneuerung des Sportplatzhauses könnte am jetzigen Standort erfolgen.
- Grundsätzlich wäre auch zu überlegen, ob der Standort dieses Sportplatzes dort im Wald noch zeitgemäß ist. Wie wäre es, wenn der Sportplatz verlegt wird, z. B. auf die Höhe neben der Straße Windfoche im Bereich der Hochspannungsleitung? Dort ist keine Bebauung und keine Bewaldung möglich.

Abwägung:

Den Vorschlägen des Anwohners wird nicht gefolgt.

Für den Eingriff in die Waldfläche bzw. das „Verschwinden“ des Waldes im Bereich zwischen Sportplatz und Siedlung ist eine Kompensation gemäß Landesforstgesetz NW erforderlich. Der Waldeingriff umfasst eine Gesamtfläche von ca. 8.800 qm. Eine Waldausgleichfläche in gleicher Größenordnung wird auf dem Grundstück Gemarkung Elberfeld, Flur 4, Flurstücke 759 und 760 zur Verfügung gestellt. Diese Fläche ist bereits im Bebauungsplan 1118 – Kohlstraße – als Fläche für Wald festgesetzt.

Zu den Vorschlägen:

- Das Parken entlang der Straße Sondern wurde bereits in 2010 thematisiert und seinerzeit aus folgenden Gründen abgelehnt:
 - Die Parkfläche läge im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Wuppertal-Ost und ist dort als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

- Sollte auf der Fläche ein Parkplatz errichtet werden, ist eine Befreiung vom Landschaftsschutz gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 69 Landschaftsgesetz NRW (Beirat) erforderlich. Darüber hinaus wäre eine Waldumwandlung nötig.
- Zudem ist davon auszugehen, dass die Sportplatzbesucher versuchen, bis zu diesem zu fahren. Wenn sie dann mangels Parkmöglichkeiten dort drehen müssen und wieder zurückfahren erhöht sich die Belastung der Anwohner an der Straße Sondern.
- Darüber hinaus wäre es auch nicht möglich, dort 40 bis 50 Stellplätze anzubieten.
- Eine Bündelung der Stellplätze in der Nähe des Zielortes ist auch aus städtebaulichen Gründen sinnvoll, da so das Parken in den Siedlungsstraßen verhindert werden kann.
- Eine Erneuerung des Sportplatzhauses am derzeitigen Standort ist aus unterschiedlichen Gründen nicht sinnvoll:
 - Der jetzt geplante Standort stellt einen Kompromiss zwischen Sportverein, Anliegern und Stadt dar.
 - Am derzeitigen Standort kann durch das Sportplatzhaus keine Abschottung des Sportplatzlärms erfolgen.
 - Das neue Sportplatzhaus wird zusammen mit dem Lärmschutzwall zu einer Reduzierung der sportplatzbedingten Lärmbelastung der Siedlung Sondern führen.
- Eine Verlegung des Sportplatzes wurde / wird nicht in Erwägung gezogen, weil
 - Der Sportplatz an diesem Standort bereits länger existiert als die Siedlung Sondern.
 - In den Sportplatz einige Investitionen stattgefunden haben, u. a. die Umstellung auf Kunstrasen.
 - Eine Verlagerung verbunden wäre mit vielen kostenintensiven Recherchen / Untersuchungen bezüglich der Flächeneignung und Verfügbarkeit.

B.

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden

1. Stellungnahmen ohne planungsrelevante Aspekte

werden hier nicht weiter thematisiert.

2. Stellungnahmen mit Auswirkungen auf die Planung

2.1 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (LKW)

Stellungnahme:

Zwar bestehen gegen die beabsichtigte 63. Flächennutzungsplanänderung - Sportplatz Sondern - keine Bedenken, allerdings wurde darauf hingewiesen, dass für möglicherweise notwendige Kompensationsmaßnahmen auf externen Flächen keine gut zu bewirtschaftende und damit aus landwirtschaftlicher Sicht wertvolle Flächen in Anspruch genommen werden sollen. Verwiesen wurde auf die mit der Stadt Wuppertal am 02.07.2012 vereinbarten Grundsätze zur Gestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kooperationsvereinbarung zur landschaftsverträglichen Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutz- und Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen).

Abwägung:

Der Hinweis wurde berücksichtigt.

Für die notwendige Kompensation des Waldeingriffs wird auf Flächen zurückgegriffen, die bereits im Bebauungsplan 1118 als solche festgesetzt wurden. Hierbei handelt es sich um keine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Somit wird der Vereinbarung entsprochen.

2.2 Regionalforstamt Bergisches Land

Stellungnahme:

Grundsätzliche Bedenken gegen das Vorhaben bestehen aus forstlicher Sicht nicht. Da Wald für das Vorhaben in Anspruch genommen wird, sind Waldfunktionsverluste durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.

Ein Erhalt der Waldfläche zwischen Sportplatz und Wohnbebauung bei der geringen Flächengröße wird mangels Waldfunktion nicht mehr befürwortet. Die verbleibende Grünfläche sei in die Kompensationsverpflichtung einzubeziehen.

Abwägung:

Die Anmerkungen wurden berücksichtigt.

Entsprechend der genannten Maßgaben entspricht der Eingriff in die Waldfläche rund 8.800 qm. Bei der Waldausgleichsfläche handelt es sich um eine im Bebauungsplan 1118 – Kohlstraße – festgesetzte Waldfläche. Ein Ausgleich im Verhältnis 1:1 ist vorgesehen.

Detaillierte Aussagen enthält der Umweltbericht zum Bebauungsplan (Anlage 04 zur

VO/0297/14).

2.3 Wuppertaler Stadtwerke (WSW)

Stellungnahme:

Nach Angabe der WSW kann das Schmutzwasser problemlos an den vorhandenen Schmutzwasserkanal angeschlossen werden.

Hinsichtlich der Regenwasserentsorgung sollte geprüft werden, ob das Wasser auf den Parkplatzflächen vor Ort versickert werden könne.

Abwägung:

Die Anmerkungen werden im Rahmen des Bebauungsplanes 1151 – Sportplatz Sondern – berücksichtigt:

Mittels eines Hydrogeologischen Gutachtens wurde die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes bewiesen. Aufgrund der topographischen Gegebenheiten ist allerdings eine getrennte Versickerung des auf der Stellplatzanlage und dem Gebäude-dach anfallenden Regenwassers erforderlich. Ersteres wird im Bereich zwischen Stellplatzfläche und Wall innerhalb der im Bebauungsplan entsprechend festgesetzten Fläche über ein Mulden-Rigolensystem versickert. Das auf den Dachflächen des Sportplatzhauses anfallende Niederschlagswasser wird ebenfalls in einer im Bebauungsplan entsprechend festgesetzten Fläche östlich des Gebäudekomplexes über ein Mulden-Rigolensystem versickert.

2.4 BUND+LNU

Stellungnahme:

Gemäß der gemeinsamen Stellungnahme der Naturschutzverbände wird dem Vorhaben im Grundsatz zugestimmt.

Allerdings wird wegen des hohen Flächenverbrauchs in Wuppertal darauf hingewiesen, dass es nur noch wenige zusammenhängende Regionale Grünzüge gebe. Folgende Aspekte werden angesprochen:

- Für den Entfall der Landschaftsschutzfläche solle an anderer Stelle im Stadtgebiet eine „neue“ Schutzfläche festgesetzt werden.
- Eine Veräußerung der Fläche zwischen Lärmschutzwall und Siedlung an die Siedler solle unterbleiben, da die Befürchtung bestehe, dass die Flächen gärtnerisch genutzt würden.
- Die Fläche des alten Vereinsheims könne als Kompensationsfläche angerechnet werden.
- Ein Waldausgleich in der Größenordnung 1:1 sei ausreichend.
- Die Wallanlage und der Parkplatz können nicht als Ausgleich herangezogen werden.
- Bei den Gestaltungsvorgaben sei zur Anbindung an die angrenzende Waldfläche die ausschließliche Verwendung standortheimischer Pflanzenarten der Wald-ränder in truppweiser Pflanzung der Gehölze und anschließende weitergehender ungestörter Entwicklung der Spontanvegetation festzusetzen.

Abwägung:

Die Anmerkungen wurden weitestgehend berücksichtigt.

Im Bereich der Planung ist der Regionale Grünzug durch den vorhandenen Sport-

platz bereits in seiner Funktion eingeschränkt. Da der Sportplatz bereits seit Jahrzehnten an diesem Standort etabliert ist, eine Neuanlage an einem anderen Standort neben nicht unerheblichen Zusatzkosten u. U. zu einem größeren Eingriff in die Natur führen würde, wurde auch in Abstimmung mit dem Regionalforstamt und der Unteren Landschaftsbehörde der nun vorgesehene Bereich zwischen der Siedlung und dem Sportplatz gewählt (siehe hierzu auch die Ausführungen zur Alternativenprüfung im Umweltbericht).

Die Ausweisung einer Ersatzlandschaftsschutzfläche ist weder gesetzlich vorgesehen, noch beabsichtigt. Im Rahmen der Überarbeitung des Landschaftsplanes Ost werden allerdings zahlreiche Fläche auf Ihre Schutzwürdigkeit überprüft.

Eine Veräußerung der Fläche zwischen dem Lärmschutzwall und der Siedlung ist nicht mehr beabsichtigt. Diese Fläche verbleibt wie alle anderen Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes in städtischem Besitz.

Als Fläche, für die ein Waldausgleich zu erfolgen hat, wurde der gesamte Bereich zwischen Sportplatz und Siedlung zugrundegelegt. Der Waldausgleich erfolgt, wie vom BUND vorgeschlagen, im Verhältnis 1:1 und umfasst eine Größenordnung von 8.800 qm. Als Waldausgleichsfläche wird eine Fläche im Bebauungsplan 1118 – Kohlstraße – angerechnet. (siehe dazu die Ausführungen im Umweltbericht zum Bebauungsplan - Anlage 04 zur VO/0297/14)

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes werden keine Pflanzlisten vorgegeben. Allerdings werden im Bebauungsplan Flächen zum Erhalt sowie zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Welche Pflanzen dort zu setzen sind, wird durch die entsprechenden textlichen Festsetzungen vorgegeben. Ziel bei der Pflanzenauswahl ist es, in den entsprechend ausgewiesenen Flächen einen Waldcharakter bzw. eine Waldaumpflanzung zu erhalten.

2.5 Bezirksregierung Arnsberg

Stellungnahme:

Seitens der Bezirksregierung Arnsberg werden aus bergbehördlicher Sicht zu dem Bebauungsplanverfahren keine Bedenken vorgetragen.

Allerdings wird darauf hingewiesen, dass

- das Plangebiet über dem auf Eisenerz verliehenen inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Sirius“ liegt.
- wengleich nach den in Arnsberg vorliegenden Unterlagen Bergbau im Planbereich nicht verzeichnet ist, eine Kontaktaufnahme zum Nachfolger der Eigentümerin des Feldes empfohlen wird.

Mit dem zweiten Schreiben wurde darauf hingewiesen, dass die in der ersten Stellungnahme genannte Rechtsnachfolgerin der letzten Eigentümerin falsch genannt worden sei.

Richtig sei: Der letzte Eigentümer des in Rede stehenden erloschenen Bergwerksfeldes sei nicht mehr erreichbar. Die Stellungnahme zu den altbergbaulichen Verhältnissen bleibe ansonsten unverändert.

Abwägung:

Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Da keine bergbaulichen Aktivitäten unter dem Bebauungsplangebiet bekannt sind, sind keine planerischen Regelungen erforderlich.

C.

Abwägung der nach der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der im Rahmen der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen

1. Behörden

1.1 Regionalforstamt

Stellungnahme:

Gegen die 63. Flächennutzungsplanänderung bestehen aus forstrechtlicher Sicht keine Bedenken.

1.2 Umweltverbände

Stellungnahme:

Die Umweltverbände stimmen der Flächennutzungsplanänderung mit Auflagen zu:

- Landschaftsschutz
Für den Entfall der bisher ausgewiesenen Fläche für den Landschaftsschutz, soll an anderer Stelle, wenn es möglich ist in der Nähe, in gleicher Größenordnung eine Fläche für den Landschaftsschutz ausgewiesen werden.
- Waldausgleich
Die Waldausgleichsfläche im Bebauungsplan 1118 – Kohlstraße - sei nicht akzeptabel: Die Fläche, die für den Waldausgleich vorgesehen sei, bestehe bereits aus einer Waldfläche. Ziel müsse ein wirklicher Ausgleich sein, indem eine neue Waldfläche angelegt werde. Außerdem sei diese vorgesehene Waldausgleichsfläche ziemlich isoliert, weil diese von einem Sportplatz, Straßen und Häusern umgeben sei. Deshalb wird dieser Standort als Waldausgleichsfläche entschieden abgelehnt. Ein echter Waldausgleich sei in einem anderen für den Naturschutz sinnvollen Bereich umzusetzen.
In diesem Zusammenhang wird auf das „Handlungskonzept Biotopverbund“ der Umweltverbände verwiesen, wonach Kompensationsmaßnahmen sinnvoll im Sinne des Naturschutzes umgesetzt werden sollen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

- Landschaftsschutz
Wie bereits in Punt B, Unterpunkt 2.4 erläutert, ist die Ausweisung einer Ersatzlandschaftsschutzfläche weder gesetzlich vorgesehen, noch beabsichtigt. Im Rahmen der Überarbeitung des Landschaftsplanes Ost werden allerdings zahlreiche Flächen auf Ihre Schutzwürdigkeit hin überprüft. Flächen, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung erfüllen, werden - unabhängig von durch Bauleitplanverfahren entfallenden Landschaftsschutzflächen - neu ausgewiesen.

- **Waldausgleich**

Die von dem Vorhaben betroffene Waldfläche befand sich nach der erheblichen Kyrill-Schädigung in einem Vorwaldstadium, das heißt, es sind neben einigen alten Bäumen vorwiegend Junggehölze von der Überplanung betroffen. Von daher gab es auch von der für den Waldausgleich zuständigen Unteren Forstbehörde keine Bedenken gegen die vorgeschlagene Ausgleichsmaßnahme im Bebauungsplan 1118 - Kohlstraße – einer festgesetzten, bisher ungebundenen, planerischen Waldausgleichsfläche in der geeigneten Größenordnung.

Zudem soll durch diese Regelung der Tatsache Rechnung getragen werden, dass es sich bei dem geplanten Projekt um ein sozial sinnvolles und somit unterstützungswürdiges Projekt handelt, bei dem ein privater Verein investiert.

1.3 Bezirksregierung Düsseldorf, Dez 53.1 – allgemeiner Immissionsschutz

Stellungnahme:

Da durch die 63. Flächennutzungsplanänderung der Aufgabenbereich des Immissionsschutzes, der Abfall- und Wasserwirtschaft sowie des Natur- und Landschaftsschutzes im Zuständigkeitsbereich der Abteilung 5 (Umwelt) der Bezirksregierung Düsseldorf nicht berührt wird, wird darum gebeten, durch die zuständigen unteren Umweltbehörden die Aufgabenbereiche prüfen und bewerten zu lassen.

Abwägung:

Dem Vorschlag wurde gefolgt. Die Stellungnahmen der Unteren Umweltbehörden sind nachfolgend in Punkt 2 wiedergegeben.

2. Interne Beteiligung der Fachdienststellen zum Planverfahren

2.1 Untere Wasserbehörde (UWB)

Stellungnahme:

Seitens der UWB wurde zur Offenlage darauf hingewiesen, dass es keine weiteren Anregungen zur 63. Flächennutzungsplanänderung gebe.

2.2 Untere Immissionsschutzbehörde

Stellungnahme:

Gegen die 63. Flächennutzungsplanänderung bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

2.3 Untere Landschaftsbehörde (ULB)

Stellungnahme:

Die ULB teilte mit, dass ihrerseits keine Bedenken gegen die 63. Flächennutzungsplanänderung bestehen.

2.4 Untere Bodenschutzbehörde (UBB)

Stellungnahme:

Die Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Fachdienststellen vom 19.07.2012 habe weiterhin Bestand. Weitere Erkenntnisse bez. Bodenbelastungen seien zwischenzeitlich nicht bekannt geworden.

Gegen die 63. Flächennutzungsplanänderung bestehen von Seiten der Unteren Bodenschutzbehörde bezüglich Bodenbelastungen keine Bedenken.

Abwägung:

Mittels der genannten Stellungnahme wurde darauf hingewiesen, dass das Gelände teilweise künstlich aufgeschüttet worden ist. Da aus älteren Verwaltungsvorgängen und aktuellen Ortsbesichtigungen bekannt ist, dass sich im Bereich der betroffenen Böschungen keine umweltrelevanten Fremdbeimengungen zeigen, lagen nach Aussage der UBB keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast vor, so dass keine weitere Nachforschungspflicht bestand.

Deshalb bestehen seitens der UBB keine Bedenken gegen die 63. Flächennutzungsplanänderung.

2.5 Wirtschaftsförderung Wuppertal AöR

Stellungnahme:

Aus Sicht der Wirtschaftsförderung bestehen keine Bedenken gegenüber der Flächennutzungsplanänderung.